

BGer 8C 362/2013 vom 24. Mai 2013

Bundesgericht, 2013-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_362_2013

FR: TF 8C 362/2013 du 24 mai 2013

IT: TF 8C 362/2013 del 24 maggio 2013

Regeste

Sozialhilfe | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 24.05.2013 8C 362/2013 (8C_362/2013)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 24.05.2013 8C 362/2013 (8C_362/2013) Tribunale

federale I Corte di diritto sociale 24.05.2013 8C 362/2013 (8C_362/2013)

Sozialhilfe | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_362/2013 {T 0/2}

Urteil vom 24. Mai 2013 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin

Leuzinger, Präsidentin, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte C._____,

Beschwerdeführer, gegen Sozialhilfe Basel-Stadt, Klybeckstrasse 15, 4057 Basel,

Beschwerdegegnerin. Gegenstand Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen

den Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt als Verwaltungsgericht

vom 10. April 2013. Nach Einsicht in die Beschwerde des C._____, vom 8. Mai 2013

(Poststempel) gegen den Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt als

Verwaltungsgericht vom 10. April 2013 sowie das Gesuch um unentgeltliche

Prozessführung, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG

unter ande-rem die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu

enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzu-legen ist, inwiefern der

angefochtene Entscheid Recht verletzt, an-sonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten

wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG); die Bestimmungen der Art. 95 ff. BGG nennen dabei

die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe, dass bei Beschwerden, die sich - wie

vorliegend - gegen einen in Anwendung kantonalen Rechts ergangenen Entscheid richten,

die Verletzung blossen kantonalen Rechts keinen selbstständigen Beschwerdegrund bildet;

vielmehr hat die Beschwerde führende Person darzulegen, inwiefern der beanstandete Akt

gegen verfassungsmässige Rechte verstossen soll (BGE 135 V 94 E. 1 S. 95), dass

hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten (einschliesslich der willkürlichen

Anwendung von kantonalem Recht und Willkür bei der Sachverhaltsfeststellung; BGE 134

II 244 E. 2.2 S. 246; 133 II 249 E. 1.4.3 S. 255) der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte

Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht gilt, weshalb insofern eine

qualifizierte Rügepflicht besteht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176, 136

I 65 E. 1.3.1 S. 68; 135 V 94 E. 1 S. 95; 133 II 249 E. 1.4.2 S. 254; vgl. auch BGE 133 IV

286 ff.), dass es daher der Beschwerde führenden Person obliegt, klar und detailliert anhand

der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen, welche verfassungsmässigen

Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt worden sind; eine rein

appel-latorische Kritik genügt nicht (vgl. BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246 mit weiteren

Hinweisen), dass im vorliegenden Fall die Eingabe des Beschwerdeführers den

vorerwähnten Anforderungen offensichtlich nicht genügt, indem namentlich nicht anhand der vorinstanzlichen Erwägungen konkret und detailliert aufgezeigt wird, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern diese durch den angefochtenen Entscheid des kantonalen Gerichts verletzt worden sein sollen, wobei die Beschwerde insbesondere die gesetzlichen Erfordernisse der qualifizierten Rügepflicht hinsichtlich eines zulässigen Beschwerdegrundes im Sinne von Art. 95 ff. BGG nicht erfüllt, dass hieran auch die lediglich pauschal gehaltenen Hinweise bezüglich unterschiedlicher Behandlung von Sozialhilfebezügern bzw. "willkürlich(er) (Anwendung)" von Regeln nichts ändern, weil mit der Beschwerde auch insoweit keine gegenüber dem angefochtenen Entscheid der Vorinstanz hinreichend substantiierten zulässigen Beschwerdegründe im Sinne von Art. 95 ff. BGG vorgebracht werden, dass deshalb keine hinreichende Begründung und somit kein gültiges Rechtsmittel eingereicht worden ist, obwohl das Bundesgericht den Beschwerdeführer auf die Formerfordernisse von Beschwerden bereits in früheren Verfahren hingewiesen hat, dass somit auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann, dass es sich bei den gegebenen Verhältnissen rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzusehen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), weshalb sich das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung als gegenstandslos erweist, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und die Abteilungspräsidentin zuständig ist, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt als Verwaltungsgericht schriftlich mitgeteilt. Luzern, 24. Mai 2013
Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Leuzinger Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.